

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.956/0002-I/PR3/2012 DVR:0000175

An das

Bundesministerium für Finanzen

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 22. Februar 2012

<u>Betrifft:</u> IKT-Konsolidierungsgesetz <u>Bezug:</u> BMF-220000/0007-V/5/2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Vereinheitlichung der IKT zu begrüßen. Da der vorliegende Entwurf aber sehr tief in die Autonomie des Ressorts eingreift, sollten auch die Interessen des bmvit entsprechend berücksichtigt werden. Bei folgenden Punkten werden daher Änderungen vorgeschlagen:

Festlegung der IKT Standards:

Laut Entwurf ist das BKA ermächtigt, IKT Vorgaben für alle Ressort zu erstellen, ohne dass die Ressorts zustimmen müssen! Dies hat weitreichende Konsequenzen für alle Ressorts und daher auch für das bmvit. Um die Interessen des bmvit zu wahren, wären zwei Varianten denkbar:

Variante 1: Herstellen des Einvernehmens mit allen Ressorts

Der § 3 Abs. 1 könnte dann lauten:

"Die nähere Festlegung von IKT-Standards im Sinne von § 2 sowie die Festlegung neuer IKT-Standards erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung"

Variante 2: Herstellen des Einvernehmens über das Gremium IKT Bund

Es gibt bereits jetzt ein bestehendes IKT Koordinationsgremium (IKT Bund), in welchem alle Ressorts vertreten sind. Die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen stellt die Handlungsfähigkeit dieses Gremiums sicher. Der 1. Satz im § 3 Abs. 3 sollte bei dieser Variante geändert werden in:

GZ. BMVIT-17.956/0002-I/PR3/2012



"Bei der Festlegung der IKT-Standards <u>ist</u> mit den durch Beschluss der Bundesregierung eingerichteten IKT-Koordinationsgremien <u>das Einvernehmen</u> herzustellen"

Betrieb der Lösungen beim BRZ:

Der Entwurf schreibt im § 4 vor, alle "standardisierten Verfahren" beim BRZ zu betreiben. Es gibt aber im Ressort für einige dieser Verfahren gut funktionierende, kostengünstige Lösungen (z.B. Aufbringen elektronischer Signaturen auf die Dienstkarte durch die Kanzlei) und andere werden eventuell gar nicht benötigt (z.B. div. Softwarebausteine). Diese Verfahren ohne Bedarf jetzt zwangsweise im BRZ zu betreiben würde unnötig hohe Kosten verursachen. Es wird daher vorgeschlagen, die Beauftragung des BRZ nur bei vorhandenem Bedarf durchzuführen. Der 1. Satz im § 4 Abs. 1 sollte also lauten:

"Die Entwicklung, Weiterentwicklung und der Betrieb von IKT-Lösungen und IT-Verfahren gem. § 2 sind <u>bei Bedarf</u> bei der Bundesrechenzentrum GmbH zu beauftragen, sofern das Angebot der BRZ GmbH nachvollziehbar marktkonform ist."

Kostentragung bei standardisierten IKT Verfahren:

Der Entwurf sieht vor, dass das BKA in einer Verordnung Standards festlegen kann und in dieser auch festhalten kann, welches Ressort die Beauftragung ans BRZ durchführt. Dies könnte zu unvorhersehbaren Kosten und Aufwänden im bmvit führen. Falls die Verordnung tatsächlich ohne Zustimmung aller Ressorts erfolgt, wird vorgeschlagen, dass das BKA vor Erlassen der Verordnung jedenfalls das Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort sucht. Der § 4 Abs.3 sollte in diesem Fall lauten:

"Die Beauftragung im Sinne von Abs.1 und 2 hat durch jene Bundesministerin oder jenen Bundesminister zu erfolgen, die oder der in der gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Verordnung dazu bestimmt ist. <u>Vor Erlassen der Verordnung ist das Einvernehmen mit der betroffenen Bundesministerin oder dem betroffenen Bundesminister herzustellen."</u>

Der Beschluss des IKT – Konsolidierungsgesetzes wird jedenfalls starke Auswirkungen auf das bmvit haben. Die Migration bestehender IKT Lösungen kann zu größeren finanziellen Mehrbelastungen führen. Unsicher erscheint, ob das angeführte Einsparungspotential tatsächlich realisierbar ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen helfen, negative Auswirkungen auf das ho. Ressort zu minimieren.

Auch darf ergänzend angemerkt werden, dass sich weder aus dem Text des Entwurfes zu § 5 noch aus den zugehörigen Erläuterungen auf die damit im Zusammenhang stehenden und

GZ. BMVIT-17.956/0002-I/PR3/2012



umzusetztenden Maßnahmen schließen läßt. Insbesondere ist unverständlich weshalb nach den Angaben im Vorblatt es sowohl im <u>Verwaltungsbereich</u> als auch bei den Unternehmen <u>nur</u> zu <u>Kosteneinsparungen</u> und Effizienzsteigerungen kommen soll, wenn gemäß den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 des IKT- Konsolidierungsgesetzes die Übergangsbestimmungen dazu dienen sollen, erst alle **Bundesdienststellen** mit den technischen Erfordernissen für den Empfang von e-Rechnungen und die **Verpflichteten** mit den technischen Erfordernissen für die Ausstellung und Übermittlung von <u>e-Rechnungen auszustatten</u>. Daraus ergeben sich nicht nur Einsparungen sondern auch Investitionen (Unternehmen/Bund).

Die angeführten Investitionskosten laut Vorblatt betreffen nicht die erforderlichen Investitionen für die e-Rechnung bei Bund und Unternehmen (die meisten der Unternehmen sind KMU's).

Um den im Vorblatt nur behaupteten Einsparungseffekt beurteilen zu können, wäre eine, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBI. II Nr. 50/1999 idgF entsprechende **Darstellung sämtlicher Maßnahmen**, nicht nur jener die sich durch Verordnungen auf Grund der Verordnungsermächtigungen des § 3 des IKT-Konsolidierungsgesetzes ergeben, **samt** den sich insgesamt daraus ergebenden **finanziellen Auswirkungen** auf den Bundeshaushalt und Unternehmen erforderlich.

Für die Bundesministerin:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2012-02-24T13:09:13+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	IrEHfn93Nwp1+24o5ZspyzUUopqPcccT/NkJQ5y20tIsz6JWzUIu+zbfKs/kbrtwx ObsJ2JnRT6MO7M/5PN0/HM5CZOVhYIIwVA2PebjJggbuIBJ4MgTQcSqOAevHPwOC2 BWChLQExngYA2/AOOM04T+jf8iNjkgli097JFLYbo=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	